**Allgemeine Hinweise in Nachlasssachen**

1. Eine Erbschaft kann nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlagen werden. In der Regel beträgt diese Frist **sechs Wochen**. Sie beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall und vom Erbrecht. Beruht das Erbrecht auf einer Verfügung von Todes wegen, beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu laufen. Die Ausschlagung kann entweder in **notariell beglaubigter** Form beim Nachlassgericht eingereicht oder zur **Niederschrift** desselben erklärt werden. Daneben kann die Ausschlagung auch zur Niederschrift des für den Wohnsitz des Ausschlagenden zuständigen Nachlassgerichts erklärt werden. Die Ausschlagung muss innerhalb der genannten Frist bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder am Wohnsitz des Ausschlagenden eingehen. Nachlassgericht ist das Amtsgericht.
2. **Pflichtteilsrechte** entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch letztwillige Verfügung(en) von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Sie sind unter Umständen auch von der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses abhängig. Pflichtteilsrechte verjähren innerhalb von **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Erbfall, der ihn ausschließenden bzw. beschränkenden Verfügung von Todes wegen und vom Rechtsnachfolger erlangt.

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers; wenn Abkömmlinge fehlen, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, berechnet vom Nachlass nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten. Die Zahlung wie auch die Geltendmachung des Pflichtteils werden vom Nachlassgericht **nicht überwacht**. Sie haben in der Regel, gegenüber dem Erben zu erfolgen.

1. Nichteheliche Kinder des Erblassers sind in der Regel den ehelichen Kindern des Erblassers erbrechtlich gleichgestellt.
2. **Vermächtnisse**, d.h. Zuwendungen bestimmter Gegenstände oder von Geldbeträgen durch Testament oder Erbvertrag, müssen dem Erben oder einem etwa vorhandenen Testamentsvollstrecker gegenüber geltend gemacht werden. Sie werden durch besondere Erfüllungshandlungen ausgeführt. Bei Grundstücken bedarf die Erfüllung der notariellen Beurkundung. Die Vermächtniserfüllung wird vom Nachlassgericht **nicht überwacht**.
3. Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**. Über Erbschaftsgegenstände kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben und wird weder vom Nachlassgericht veranlasst noch überwacht.
4. Falls für die **Auseinandersetzung des Nachlasses** (z.B. die Auflösung von Bankguthaben, etc.) ein Erbschein erforderlich sein sollte, kann jeder Miterbe beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag mit Wirkung für alle Miterben stellen. Da ein Erbscheinsantrag bestimmte, nach dem FamFG vorgeschriebene Angaben enthalten muss, ist es regelmäßig notwendig, dass einer der Miterben den Antrag zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder eines Notars seiner Wahl erklärt. Ein Erbschein ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich die Erbeinsetzung aus einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag ergibt. Als Erbnachweis dient in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift der Verfügung(en) von Todes wegen sowie der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift(en) des Nachlassgerichts.
5. Gehören zum Nachlass **Grundstücke**, ist die Grundbuchberichtigung gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragt wird.
6. Der Erbe haftet für **Nachlassverbindlichkeiten** nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausgeschlagen (vgl. Ziffer 1.) oder müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.
7. Bei Auslandsbezug ist gegebenenfalls die EU-Erbrechtsverordnung zu beachten.